



# **Statuten**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### *Artikel 1*

#### **Name**

- 1.1. Unter dem Namen „Verband Schweizer Spielwarendetaillisten (VSSD)“ besteht im Sinne von Artikel 60ff. des ZGB ein Branchenverband.

#### **Sitz**

- 1.2. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Sitz befindet sich am Geschäftsdomizil des Präsidiums.

### *Artikel 2*

- 2.1. Der VSSD ist dem Verband Schweizer Papeterien VSP als eigenständige Fachsektion angeschlossen. Er kann sich anderen wirtschaftlichen Verbänden anschliessen.
- 2.2. Die Sektion VSSD ist im Rahmen der Statuten des VSP selbständig.

### *Artikel 3*

Der Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss des Spielwarenhandels, um die im Leitbild festgehaltenen Aufgaben zu erfüllen. Es sind dies unter anderem:

- 3.1 Förderung, Zukunftsorientierung, Dynamisierung und Profilierung der Branche.
- 3.2 Förderung fairer Geschäftsbeziehungen.
- 3.3 Sicherstellung fortschrittlicher Arbeitsbedingungen.



- 3.4. Förderung der beruflichen Fachausbildung, sowie Weiterbildung der Mitglieder und deren Mitarbeiter.
- 3.5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern
- 3.6. Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, öffentlichen Institutionen, sowie anderen Verbänden.

#### *Artikel 4*

- 4.1. Das Einzugsgebiet der Sektion umfasst die gesamte Schweiz, sowie das Fürstentum Lichtenstein.

## **II. Mitgliedschaft**

#### *Artikel 5*

##### **Sektion**

Als Mitglieder der Fachsektion können aufgenommen werden:

- 5.1. Kaufmännische geführte Spielwarenfachgeschäfte mit ganzjährig geführten Spielwaren-, Modelleisenbahnen, Modellbau- oder Bastelsortimenten.
- 5.2. Grossverteiler, Warenhäuser und Mehrbranchenbetriebe mit gut assortierten, ganzjährig geführten Spielwarenabteilungen.

#### *Artikel 6*

##### **Gesuch**

- 6.1. Der Vorstand nimmt die schriftlichen Anmeldungen entgegen, klärt die Bewerber über die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten auf.
- 6.2. Der Vorstand hat sich zu vergewissern, dass es sich um ein Fachunternehmen im Sinne von Art. 5 handelt.
- 6.3. Er beschliesst die Gutheissung oder Ablehnung eines Aufnahmegesuches. Lehnt der Vorstand das Aufnahmegesuch ab, so hat der Gesuchsteller in-



ner 10 Tagen ein Rekursrecht an die GV der Fachsektion, die an ihrer nächsten Zusammenkunft darüber endgültig entscheidet.

- 6.4. Für Filialbetriebe wird von der Fachsektion kein separater Firmenbeitrag erhoben. Die Mitarbeiter zählen zum Hauptgeschäft.
- 6.5. Der Kauf eines Mitglieder-Fachgeschäfts verleiht dem Nachfolger kein Anrecht auf Verbandsmitgliedschaft.

### *Artikel 7*

- 7.1. Der Fachsektionsvorstand ist für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig unter Wahrung des Rekursrechts an die GV der Fachsektion gem. Art. 6.3.
- 7.2. Der Vorstand meldet der Geschäftsstelle des VSP schriftlich innert 10 Tagen jede Neuaufnahme.
- 7.3. Bei Geschäftsübergabe hat der Vorstand zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft weiterhin erfüllt sind.

### *Artikel 8*

#### **Austritt und Ausschluss der Mitglieder**

- 8.1. Der Austritt eines Mitglieds kann nur auf Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, erfolgen. Das schriftlich begründete Austrittsgesuch ist an den Vorstand zu richten.
- 8.2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es gegen die Interessen des Verbandes verstösst und seine Pflichten als Mitglied grob vernachlässigt. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung.
- 8.3. Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnungen die finanziellen Verpflichtungen der Fachsektion oder dem Zentralverband gegenüber nicht erfüllen, können von der Mitgliederversammlung oder vom Zentralverband ausgeschlossen werden.
- 8.4. Dem ausgeschlossenen Fachsektionsmitglied steht innerhalb eines Monats das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung des VSP zu. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.



## *Artikel 9*

### **Folgen des Erlöschens der Mitgliedschaft**

- 9.1. Die finanziellen Verpflichtungen sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu erfüllen.
- 9.2. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- 9.3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt das Recht auf die Benützung des Verbandszeichens.
- 9.4. Der Verband ist zum Rückkauf der vom Mitglied erworbenen Unterlagen usw. nicht verpflichtet.

## **III. Organe**

### *Artikel 10*

#### **Organe**

Die Organe der Sektion sind

- 10.1. Die Generalversammlung
- 10.2. Die Mitgliederversammlung
- 10.3. Der Vorstand
- 10.4. Die Rechnungsrevisoren

### *Artikel 11*

#### **Versammlung**

- 11.1. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form unter Angabe der Traktanden.
- 11.2. Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, welche als Traktandum aufgeführt sind.



- 11.3. Die statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- 11.4. Ausnahmsweise kann der Vorstand einen Mitgliederbeschluss auf schriftlichem Wege veranlassen. Für die Beschlussfassung sind 2/3 aller Mitgliederstimmen erforderlich.

## *Artikel 12*

### **Anträge**

- 12.1. Anträge an die ordentliche GV sind bis spätestens 5 Wochen vor der GV dem Vorstand einzureichen.
- 12.2. Ein Fünftel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Versammlung unter Angabe der Traktanden veranlassen. Der Vorstand hat die Versammlung innert 60 Tagen durchzuführen.

## *Artikel 13*

### **Stimmrecht**

- 13.1. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Vertretungsberechtigt sind nur im Geschäft tätige Angehörige, Geschäftsführer oder Handlungsbevollmächtigte.

### **Abstimmungen und Wahlen**

- 13.2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung keine geheime Abstimmung beschliesst.
- 13.3. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen, soweit nicht Gesetz und Statuten das qualifizierte Mehr von 2/3 verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

### **Allgemeine Beschlüsse**

- 13.4. Beschlüsse die die Mitglieder verpflichten, sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen zu fassen.
- 13.5. Solche Beschlüsse sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.



## *Artikel 14*

### **Ordentliche Generalversammlung**

14.1. Die ordentliche Generalversammlung findet vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des VSP statt. Die Einladung mit der definitiven Traktandenliste muss mindestens 4 Wochen vor der Versammlung einberufen werden.

Sie beschliesst über:

14.2. Jahresbericht des Präsidiums und der Kommissionen

14.3. Jahresrechnung der Fachsektion und der Bericht der Revisoren

14.4. Die Wahl des Sektionspräsidiums, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren sowie allfällige Ersatzwahlen.

14.5. Das Budget und die Fachsektionsbeiträge.

14.6. Anträge der Fachsektion an den VSP Schweiz, die Berufsschule etc.

14.7. Aufnahme von Mitgliedern.

14.8. Rekurse

14.9. Statutenänderungen

14.10. Auflösung der Sektion

## *Artikel 15*

### **Mitgliederversammlung**

15.1. Wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, kann er eine Mitgliederversammlung einberufen.

15.2. Auf schriftliches Begehren eines Fünftel der Fachsektion ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innert 60 Tagen durchzuführen.

15.3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher, unter Angabe der Traktanden, erfolgen.



## *Artikel 16*

### **Vorstand**

16.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

Präsidium  
Aktuar(in) – Vizepräsidium  
Kassier(in)

16.2. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Das Präsidium wird jeweils in den ungeraden Jahren gewählt, der restliche Vorstand in den geraden Jahren.

16.3. Der Vorstand ist in jedem Fall beschlussfähig. Er kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Er fasst Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

16.4. Der Vorstand leitet die Fachsektion gemäss den in Art. 3 dieser Statuten festgelegten Grundsätzen und besorgt die laufenden Geschäfte.

16.5. Das Präsidium vertritt den Vorstand nach aussen. Für die laufenden Geschäfte genügt die alleinige Unterschrift des Präsidiums oder eines beauftragten Vorstandmitgliedes.

## *Artikel 17*

### **Rechnungsrevisoren**

17.1. Zwei Rechnungsrevisoren werden an der Generalversammlung für drei Jahre gewählt.

17.2. Die Rechnungsrevisoren haben die Sektionsrechnung zu prüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.



## **VI. Kommissionen**

### *Artikel 18*

#### **Kommissionen**

- 18.1. Die Kommissionen werden vom Vorstand oder von der Generalversammlung bestellt. Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben gemäss den ihnen von der Generalversammlung und vom Vorstand erteilten Aufträgen.

## **V. Aus- und Weiterbildung**

### *Artikel 19*

#### **Ausbildung**

- 19.1. Der Vorstand, bzw. eine von ihm eingesetzte Kommission ist für die Ausbildung der Lernenden im Fach allgemeine Branchenkunde in enger Zusammenarbeit mit der Berufsbildungskommission des VSP verantwortlich.
- 19.2. Der Vorstand, bzw. eine von ihm eingesetzte Kommission ist für die Ausbildung der Lernenden im Fach spezielle Branchenkunde eigenständig und abschliessend verantwortlich.

#### **Weiterbildung**

- 19.3. Der Vorstand, bzw. eine von ihm eingesetzte Kommission, stimmt Weiterbildungsangebote mit der Berufsbildungskommission des VSP ab

## **VI. Finanzen**

### *Artikel 20*

#### **Rechnungsjahr**

- 20.1. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.





## *Artikel 21*

### **Beiträge**

- 21.1. Der Jahresbeitrag für Mitglieder besteht aus:
- a) einem Firmenbeitrag an die Fachsektion
  - b) einem Mitgliederbeitrag an den VSP
- 21.2. Die Höhe des Fachsektionsbeitrages wird an der Generalversammlung beschlossen. Über die Höhe der VSP-Beiträge entscheidet die Delegiertenversammlung des VSP
- 21.3. Der Fachsektionsbeitrag wird zusammen mit dem VSP Beitrag eingezogen.

## *Artikel 22*

### **Haftbarkeit**

- 22.1. Für die Verpflichtungen der Fachsektion haftet ausschliesslich das Fachsektionsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

## *Artikel 23*

### **Statutenrevision und Auflösung der Sektion**

- 23.1. Beschlüsse über Statutenänderungen oder Auflösung der Fachsektion bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 23.2. Wird von der Generalversammlung die Auflösung der Fachsektion beschlossen, so entscheidet sie zugleich über die Verwendung des Fachsektionsvermögens.



## *Artikel 24*

### **Inkrafttreten**

- 24.1. Diese vorliegenden Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 16. Juni 2018 genehmigt und treten rückwirkend auf dem 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 6. Juni 2005.

Das Präsidium:

Die Aktuarin:

Brigitte Carlye

Francesca Gysin